

Besondere Vereinbarungen zur Bauleistungsversicherung Premium-Deckung (Stand 07.2015)

1. Beitragsfreie Verlängerung bis 3 Jahre Laufzeit

Der Vertrag kann bis zu einer Laufzeit von 3 Jahren beitragsfrei verlängert werden.

2. Außergewöhnliches Hochwasser

In Ergänzung zu Klausel TK 5260 gilt Außergewöhnliches Hochwasser mitversichert.

3. Bauschilder und Werbetafeln

Bauschilder und Werbetafeln gelten bis zu einer Versicherungssumme von 10.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.

4. Baustelleneinrichtung

Baustelleneinrichtungen (ohne Bauschilder und Werbetafeln) gelten bis zu einer Versicherungssumme von 2.500 EUR auf Erstes Risiko mitversichert.

5. Sofortiger Reparaturbeginn

Nach Eintritt eines versicherten Schadens kann mit der Reparatur sofort begonnen werden, wenn die Schadenanzeige unverzüglich erfolgt und der Schaden den Betrag von 10.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigt. Das Schadensbild ist nach Möglichkeit durch Fotos zu dokumentieren und die bei der Reparatur ausgetauschten Teile sind zur Beweissicherung aufzubewahren. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall, insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet.

6. Rückgriffsverzicht gegen mitversicherte Unternehmer

Die Klausel TK 5868 „Rückgriffsverzicht gegen mitversicherte Unternehmer“ gilt vereinbart für Schäden bis zu einer Summe von 25.000 EUR.

7. Innere Unruhen

Die Klausel TK 5236 „Innere Unruhen“ gilt mit einer Entschädigungsgrenze von 25.000 EUR vereinbart.

8. Streik, Aussperrung

Die Klausel TK 5237 „Streik, Aussperrung“ gilt mit einer Entschädigungsgrenze von 25.000 EUR vereinbart.

9. Besondere Bau- und Gründungsmaßnahmen

Folgende Bau- und Gründungsmaßnahmen gelten bis jeweils 25.000 EUR mitversichert:

- Besondere Gründungsmaßnahmen (z. B. Pfahlgründung, Baugrundverbesserung)
- Baugrubenumschließung (z. B. Spundwände, Trägerbohlenverbau, Berliner Verbau)
- Wasserhaltung (offene oder geschlossene).

10. Verzicht auf den Abschlag für Wagnis und Gewinn

Abweichend von §A7, 2a und b ABN 2008 wird bei der Berechnung der Kosten der Wiederherstellung, die zu Lasten eines versicherten Unternehmens gelten, auf den Abschlag für Wagnis und Gewinn verzichtet.

11. Windstärke 8

Ergänzend zu § A2, 4b)bb) gilt vereinbart, dass Entschädigung geleistet wird bei Schäden durch wetterbedingten Luftbewegungen ab mindestens Windstärke 8.